



JONAS BREYER

RECHTSANWALT
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Kanzlei Breyer • Schiersteiner Straße 37a • 65187 Wiesbaden

Bundesverfassungsgericht

– 1 BvR 1873/13 –

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Rechtsanwaltskanzlei Breyer

Schiersteiner Straße 37a
65187 Wiesbaden

Jonas Breyer

Rechtsanwalt

Datenschutzbeauftragter

T +49 611 141 056 89

F +49 611 141 056 90

M +49 151 129 597 14

jbreyer@ra-breyer.de

www.ra-breyer.de

23.09.2019

1 BvR 1873/13

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Neuregelung der Bestandsdatenauskunft

wird mitgeteilt: Zwischenzeitlich konnte der Beschwerdeführer den Bericht einer Prüfung der Bestandsdatenauskünfte des BKA durch die Bundesdatenschutzbeauftragte erlangen, der als Anlage eingereicht wird.

Aus diesem Bericht gehen schwere Mängel hervor, die auf der ausufernden gesetzlichen Regelung praktisch ohne Eingriffsschwelle beruhen. Die Bundesdatenschutzbeauftragte weist in ihrem Bericht insbesondere auf Folgendes hin:

- Das BKA habe teils schon auf unsubstantiierte Anfragen ausländischer Behörden Daten abgefragt.
- Teilweise würden allgemein Netzwerke beteiligter Personen zu einer Szene abgefragt, ohne dass ein Tatverdacht vorliege. So wurden Daten über „Anarchisten“ mit der Unterstellung erhoben, es handele sich um linke Gewalttäter. Auch bei „extremistischen Vereinigungen“ sei teils nicht ersichtlich, welche Straftat oder ob überhaupt ein Strafverfahren vorliegt.
- Es genüge schon ein Kontakt zu einem Beschuldigten, um abgefragt zu werden.
- Ausländische Abfragen könnten auch einer „allgemeinen geheimdienstlichen Lageeinschätzung“ dienen, zu denen Bestandsdatenabfragen nicht zugelassen sind. Teilweise seien bei Anfragen aus dem Ausland Geheimdienste direkt beteiligt. Es gebe in diesen Fällen keine strikte Trennung zwischen Polizei und Geheimdienst.
- Wegen einer verdächtigen Person seien in einem Fall auch alle anderen Bewohner ihres Hauses abgefragt worden.

- Teilweise seien Informationen über Personen erhoben worden, die nur Zeugen oder Kontaktpersonen waren.
- In einem Fall seien Bestandsdaten (Telekommunikationsdaten) zu einem „weiten
Umkreis“ der Zielperson abgefragt worden.

Insgesamt bestätigt der Bericht die im letzten Schriftsatz am Ende näher erläuterte Vermutung, dass das Bundeskriminalamt Telekommunikationsdaten systematisch rechtswidrig erhebt. Da die Auslieferung von Personendaten an das Ausland schwerste Folgen für die Betroffenen haben kann, ist ein Einschreiten dringend nötig.

Mit freundlichem Gruß

Jonas Breyer
(Rechtsanwalt)